



Genossenschaft Rössli St. Margrethen

Statuten

Beschlossen durch die
Gründerversammlung vom 1. Juli 2015

Im Folgenden beziehen sich alle Personen- und Funktionsbezeichnungen auf beide Geschlechter.

Inhaltsverzeichnis

I.	Name, Sitz, Zweck, Mitgliedschaft	4
II.	Finanzielle Bestimmungen	6
III	Organisation	9
IV.	Vorschriften über die Geschäftstätigkeit	13
V.	Schlussbestimmungen	14

I. Name, Sitz, Zweck, Mitgliedschaft

Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen Genossenschaft Rössli St. Margrethen (im folgenden Genossenschaft genannt) besteht auf unbestimmte Dauer eine Genossenschaft im Sinne von Art. 828 ff. OR. Sitz und Gerichtsstand befinden sich in St. Margrethen.

Art. 2 Zweck

Die Genossenschaft bezweckt die langfristige Sicherung des Erhalts und Betriebes des Restaurants Rössli in St. Margrethen. Das Restaurant soll Treffpunkt für alle Bevölkerungskreise sein, um das soziale Leben im Dorf zu erhalten. Ein Kulturprogramm in den Räumen des Restaurants bereichert das regionale kulturelle Angebot.

Die Genossenschaft beabsichtigt nach der Gründung die Liegenschaft Restaurant Rössli, Hauptstrasse 121 (Grundstück Nr. 1187), in St. Margrethen, zu einem Betrag von Fr. 700'000.-- von der Politischen Gemeinde St. Margrethen, Hauptstrasse 117, in St. Margrethen, zu übernehmen. Sie kann allfällig weitere für den Betrieb des Restaurants und der Liegenschaft notwendige Grundstücke oder Rechte daran erwerben. Sie kann die Liegenschaft für den Betrieb des Restaurants erneuern und umgestalten und zur Verbesserung der Wirtschaftlichkeit in das bestehende Gebäude auch Wohnungen und weitere Gewerberäume einbauen und betreiben.

Die Genossenschaft kann sich an Unternehmen und Organisationen mit gleichen oder ähnlichen Zielsetzungen beteiligen. Sie kann zu diesem Zweck auch weitere Grundstücke oder Rechte daran erwerben.

Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die mindestens einen Anteilschein übernimmt.

Zur Aufnahme als Mitglied bedarf es einer schriftlichen Beitrittserklärung und eines Beschlusses des Vorstandes. Der Vorstand beschliesst endgültig über die Aufnahme von Mitgliedern und kann dieselbe ohne Angabe von Gründen verweigern.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Einzahlung des Mindestanteils von Fr. 200.--.

Art. 4 Erlöschen

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

Die Ansprüche ausscheidender Mitglieder richten sich nach den Bestimmungen von Art. 13 hiernach.

Art. 5 Austritt

Der Austritt aus der Genossenschaft kann durch schriftliche Anzeige an den Vorstand unter Beobachtung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten auf Ende des Geschäftsjahres erfolgen.

In den ersten drei Jahren ab Gründungsdatum ist kein Austritt möglich, bzw. die Auszahlung des Anteilscheinkapitals erfolgt frühestens Sommer 2018 (dreijährige Sperrfrist).

Sobald der Beschluss zur Auflösung der Genossenschaft gefasst ist, kann der Austritt nicht mehr erklärt werden.

Art. 6 Ausschluss

Ein Genossenschafter, der die Interessen der Genossenschaft verletzt, kann durch den Vorstand jederzeit ausgeschlossen werden. Dem Ausgeschlossenen steht während 30 Tagen nach der Mitteilung das Recht der Berufung an die nächste Generalversammlung zu. Bis zu deren Entscheid ist er in der Ausübung seiner Mitgliedschaftsrechte eingestellt. Die Anrufung des Richters gemäss Art. 846 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

Art. 7 Ableben eines Genossenschafters

Stirbt ein Genossschafter, so können Erben oder ein von ihnen bezeichneter Vertreter mit Zustimmung des Vorstandes in die Rechte und Pflichten des Verstorbenen eintreten. Lehnt der Vorstand diesen Eintritt ab, so erfolgt die Abfindung nach Art. 13. Vorbehalten ist die Anrufung der Generalversammlung.

Auf Verlangen des Vorstandes haben die Erben eines Mitgliedes einen Vertreter zu bestimmen, welcher die Erbmasse in der Genossenschaft vertritt. Solange sie dies unterlassen, kann der Vorstand aus dem Kreis der Erben den Vertreter bezeichnen.

II. Finanzielle Bestimmungen

Genossenschaftskapital

Art. 8 Anteilscheine, Geschenke, Legate

Das der Genossenschaft eigene Kapital besteht aus:

- Genossenschafts-Anteilscheinen, Nominalwert CHF 200.-- sowie aus
- Geschenken und Legaten

Für Genossenschaftsanteile werden keine Anteilscheine ausgegeben. Das Mitglied erhält jedoch jährlich eine Bestätigung über die Höhe seiner Beteiligung (zusammen mit einem allfälligen Zinsausweis).

Art. 9 Haftung

Für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft haftet einzig das Genossenschaftsvermögen. Jede persönliche Haftung oder Nachschusspflicht ihrer Mitglieder ist ausgeschlossen.

Fonds

Art. 10 Fonds

Ist ein Reinertrag aufgrund der Jahresbilanz berechnet, dient er in erster Linie der Äufnung eines Reservefonds.

Über die Einlage in den Reservefonds und weitere Fonds entscheidet die Generalversammlung im Rahmen der Bestimmungen von Art. 860 OR.

Verzinsung

Art. 11 Verzinsung

Eine Verzinsung der Genossenschaftsanteile darf erst erfolgen, wenn angemessene Einlagen in die gesetzlichen und statutarischen Fonds vorgenommen sind.

Der Zinsfuss wird durch die Generalversammlung unter Berücksichtigung der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung und im Rahmen der statutarischen Grundsätze festgesetzt. Die Verzinsung des Genossenschaftskapitals beginnt bei Einzahlung im 1. Semester am folgenden 1. Juli und bei Einzahlung im 2. Semester am 1. Januar des folgenden Jahres. Art. 859 Abs. 3 OR bleibt vorbehalten.

Die Verzinsung des einbezahlten Kapitals darf höchstens den für die Befreiung von der eidgenössischen Stempelabgabe zulässigen Höchstzinssatz erreichen (6 % gemäss Art. 6 Abs. 1 lit. a des Bundesgesetzes über die Stempelabgaben).

Entschädigung der Organe

Art. 12 Entschädigung der Organe

Die Mitglieder der Organe und Kommissionen der Genossenschaft (diese können für spezielle Aufgaben gebildet werden) können für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld und den Spesenersatz beanspruchen.

Der Vorstand sowie besondere Beauftragte können separat nach Zeitaufwand entschädigt werden. Diese Entschädigung wird in einem Reglement, welches von der Genossenschaftsversammlung abgenommen wird, festgesetzt.

Die Ausrichtung von Tantiemen an die Mitglieder der Genossenschaft und die Mitglieder ihrer Organe ist ausgeschlossen.

Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

Art. 13 Abfindung von ausscheidenden Mitgliedern

Ausscheidende Mitglieder und deren Rechtsnachfolger haben keinen Anspruch auf das Genossenschaftsvermögen. Dagegen werden ihnen die einbezahlten Genossenschaftsanteile zurückbezahlt.

Ausscheidenden Genossenschaftlern werden spätestens innert 2 Jahren – Wohnungsmietern innert drei Monaten – seit ihrem Austritt aus der Genossenschaft, die von ihnen erworbenen Anteilscheine zum wirklichen Wert (Art. 864 Abs. 1 OR), jedoch höchstens zum Nominalwert, zurückbezahlt.

Die Genossenschaft ist berechtigt, Forderungen gegenüber einem Mitglied mit dessen Anteilscheinen zu verrechnen.

Kündigt ein Mitglied nur einen Teil seiner Kapitalbeteiligung, so sind die für die Abfindung ausscheidender Mitglieder geltenden Bestimmungen sinngemäss anwendbar.

Hat das Mitglied von der Genossenschaft Räumlichkeiten gemietet oder erworben, und befindet es sich weiterhin im Besitz der entsprechenden Wohnung, setzt der Austritt den Auszug aus diesen Räumlichkeiten voraus.

Die Verpfändung von Genossenschaftsanteilen ist ausgeschlossen.

Rechnungswesen

Art. 14 Rechnungswesen

Buchführung und Rechnungsabschluss erfolgen nach kaufmännischen Grundsätzen. Die Aktiven dürfen höchstens mit den Erwerbs- oder Erstellungskosten in die Bilanz eingesetzt werden. Leistungen von Bund, Kanton und Gemeinde sind offen auszuweisen. Es sind angemessene, steuerwirksame Abschreibungen vorzunehmen.

Auf Antrag des Vorstandes kann die Rechnungsführung Dritten übertragen werden.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Buchhaltung, Bilanz und Erfolgsrechnung sind bis spätestens Ende April der Revisionsstelle zu unterbreiten.

Den Mitgliedern werden Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung, der Bericht der Revisionsstelle sowie der Antrag auf Verwendung des Reinertrages zugestellt.

III Organisation

Organe

Art. 15 Organe

Die Organe der Genossenschaft sind:

1. Die Generalversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Revisionsstelle

Generalversammlung

Art. 16 Befugnisse

In die Befugnisse der Generalversammlung fallen:

- a) Wahl des Vorstandes, des Präsidenten und der Revisionsstelle
- b) Entgegennahme und Genehmigung des Jahresberichtes des Vorstandes
- c) Abnahme der Bilanz und Jahresrechnung und die Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrages gemäss Antrag
- d) Entlastung des Vorstandes und der Revisionsstelle
- e) Erledigung von Rekursen
- f) Abberufung des Vorstandes und der Revisionsstelle oder einzelner Mitgliedern hiervon
- g) Ankauf und teilweise oder ganze Veräusserung von Grundstücken sowie Übernahme und Veräusserung von Grundstücken im Baurecht
- h) Annahme und Abänderung der Statuten

- i) Beschlussfassung über weitere Geschäfte, welche der Vorstand der Generalversammlung unterbreitet
- j) Beschlussfassung über alle weiteren Gegenstände, die durch Gesetz oder Statuten der Generalversammlung vorbehalten sind, oder die vom Vorstand der Generalversammlung unterbreitet werden

Anträge der Mitglieder zuhanden der Generalversammlung müssen bis spätestens 30 Tage vor der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Solche Anträge sind zu traktandieren. Über Geschäfte kann nur abgestimmt werden, wenn sie traktandiert sind. Verspätet eingereichte Anträge sind der übernächsten Generalversammlung zu unterbreiten.

Art. 17 Einberufung und Leitung

Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich innerhalb der ersten Hälfte des Kalenderjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen werden auf Beschluss des Vorstandes, auf Antrag der Revisionsstelle oder auf Verlangen des zehnten Teils der Genossenschaftler innert spätestens 60 Tagen einberufen. Besteht die Genossenschaft aus weniger als 30 Mitgliedern, muss die Einberufung von mindestens drei Mitgliedern verlangt werden.

Die persönliche Einladung erfolgt schriftlich mindestens 10 Tage vor der Versammlung und unter Mitteilung der Verhandlungsgegenstände. Bei Anträgen auf Änderung der Statuten ist der wesentliche Inhalt der vorgeschlagenen Änderungen bekannt zu geben.

Die Generalversammlung wird vom Präsidenten oder einem Mitglied des Vorstandes geleitet. Tritt der Vorstand oder der Präsident in den Ausstand, wählt die Versammlung einen Tagesvorsitzenden.

Art. 18 Stimmrecht

Jeder Genossenschaftler hat in der Generalversammlung eine Stimme.

Ein Genossenschafter kann sich mit schriftlicher Vollmacht durch einen handlungsfähigen und in Hausgemeinschaft lebenden Familienangehörigen oder ein anderes Mitglied vertreten lassen. Kein Mitglied kann mehr als zwei Stimmen auf sich vereinen.

Bei Beschlüssen über die Entlastung des Vorstandes und über die Erledigung von Rekursen gegen Ausschliessungen haben die Vorstandsmitglieder kein Stimmrecht.

Art. 19 Beschlüsse und Wahlen

Die Generalversammlung ist beschlussfähig, wenn sie statutengemäss einberufen worden ist. Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht mindestens ein Drittel der Anwesenden Stimmberechtigten geheime Durchführung verlangt oder der Vorstand geheime Abstimmung beschliesst.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse und Wahlen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen Stimmen; bei Wahlen gilt im 2. Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende durch Stichentscheid. Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll erstellt.

Für die Auflösung und Fusion der Genossenschaft bedarf es der Zustimmung von mindestens drei Vierteln sämtlicher Genossenschafter. Für die Änderung der Statuten ist die Zustimmung von drei Vierteln aller an der Generalversammlung abgegebenen Stimmen notwendig. Die Art. 889 und 914 Ziffer 11 OR bleiben vorbehalten.

Vorstand

Art. 20 Wahl

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Mitgliedern.
2. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt und sind wieder wählbar. Wahlen innert einer Amtsdauer gelten bis zu deren Ablauf. Nicht wählbar ist, wer in einem arbeits- oder mietvertraglichen Verhältnis zur Genossenschaft steht.
3. Der Vorstand konstituiert sich selbst, mit Ausnahme des Präsidenten. Sämtliche Mitglieder des Vorstands müssen Genossenschafter oder Genossenschafterinnen sein.

4. Vorstandsmitglieder, die das 80. Altersjahr vollendet haben, scheiden auf das Ende der Amtsdauer automatisch aus dem Vorstand aus.

Art. 21 Befugnisse und Pflichten

Der Vorstand ist im Rahmen der gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen für die Verwaltung und für alle Geschäfte der Genossenschaft zuständig, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung oder der Revisionsstelle vorbehalten sind.

Der Vorstand kann aus seiner Mitte Delegationen und Ausschüsse bestimmen und definiert den Auftrag.

Der Vorstand hat die Geschäfte der Genossenschaft mit aller Sorgfalt zu führen und die genossenschaftlichen Aufgaben nach besten Kräften zu fördern. Er hat die Geschäfte der Generalversammlung vorzubereiten und deren Beschlüsse auszuführen.

Der Vorstand ist für die Führung der Protokolle über Generalversammlungen und Vorstandssitzungen, für die Führung der erforderlichen Geschäftsbücher, für die Aufstellung der Jahresbilanz nach gesetzlichen Vorschriften, für deren Überweisung an die Kontrollstelle und für die Vornahme der vorgeschriebenen Anzeigen an das Handelsregisteramt verantwortlich.

Art. 22 Beschlussfähigkeit

Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder. Er beschliesst mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident mit Stichentscheid.

Einstimmige schriftliche Zirkulationsbeschlüsse gelten als gültige Vorstandsbeschlüsse und sind ins Protokoll der nächsten Vorstandssitzung aufzunehmen.

Art. 23 Kompetenzdelegation

Der Vorstand erlässt ein Organisationsreglement, welches die Aufgaben von Vorstand, Ausschüssen, Kommissionen, Geschäftsstelle, Rechnungsführung und Ehrenamtlichen festlegt sowie insbesondere die Berichterstattungspflicht regelt.

Revision

Art. 24 Wahl

Die Genossenschaftsversammlung wählt eine Kontrollstelle, bestehend aus mindestens zwei Mitgliedern, auf zwei Jahre. Sie sind unbeschränkt wieder wählbar.

Die Mitglieder dürfen nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören. Für die Kontrollstelle sind nur Genossenschafter oder Genossenschafterinnen wählbar.

Art. 25 Aufgaben der Revisoren

Die Revisoren prüfen die Buchhaltung, Jahresabrechnung und Bilanz. Sie sind zu Zwischenrevisionen berechtigt. Es ist ihnen Einsicht in die gesamte Geschäftsführung und Rechnungsführung zu gewähren.

Die Kontrollstelle legt der ordentlichen Generalversammlung einen schriftlichen Bericht und Antrag vor, der mit der Jahresrechnung 14 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung im Geschäftsdomizil der Genossenschaft zur Einsicht durch die Mitglieder aufliegt.

IV. Vorschriften über die Geschäftstätigkeit

Art. 26 Unterschriftsberechtigung

Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Genossenschaft führen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Art. 27 Geschäftsführung

Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung.

Der Vorstand kann die Geschäftsführung oder Verwaltung oder einzelne Zweige derselben sowie die Vertretung der Genossenschaft an eine oder mehrere Personen, die nicht Mitglieder zu sein brauchen, übertragen.

Der Vorstand ist überdies befugt, Beauftragten oder Angestellten der Genossenschaft die Unterschriftsberechtigung zu erteilen.

V. Schlussbestimmungen

Auflösung und Liquidation

Art. 28 Auflösungsbeschluss

Die Auflösung der Genossenschaft erfolgt durch Beschluss einer besonders zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung oder von Gesetzes wegen.

Der Auflösungsbeschluss erfordert nach der Bestimmung von Art. 19 Abs. 3 die Zustimmung von mindestens drei Vierteln der an der Versammlung anwesenden Genossenschafter.

Art. 29 Liquidation

Der Vorstand besorgt die Liquidation nach den Vorschriften von Gesetz und Statuten.

Art. 30 Liquidationsüberschuss

Das Genossenschaftsvermögen, das nach Tilgung aller Schulden und Rückzahlung sämtlicher Genossenschaftsanteile zum Nennwert verbleibt, wird wie folgt verwendet: Es wird gemäss GV-Beschluss einer oder mehreren gemeinnützigen/kulturellen Organisation(en) in der Gemeinde St. Margrethen übergeben.

Art. 31 Bekanntmachungen

Die von der Genossenschaft an die Mitglieder ausgehenden internen Mitteilungen erfolgen schriftlich.

Publikationsorgan für die gesetzlich vorgeschriebenen Bekanntmachungen ist das kantonale Amtsblatt.

Art. 32 Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der der Gründerversammlung am 1. Juli 2015 genehmigt und treten nach Eintragung ins Handelsregister in Kraft.

St. Margrethen, 1. Juli 2015

Jacqueline Stähler
Präsidentin

Felix Tobler
Protokollführer